

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Karp, Anja nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 416/2020
--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
~~Rat der Kreisstadt Mettmann~~	~~11~~	~~15.12.2020~~
Haupt- und Finanzausschuss	11	12.01.2021

Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Wahl zum Integrationsrat der Kreisstadt Mettmann wird für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Wahl zum Integrationsrat hat –gemeinsam mit der Kommunalwahl- am 13.09.2020 stattgefunden.

Die Überprüfung der Wahl durch den Wahlprüfungsausschuss am 02.12.2020 hat keine Anhaltspunkte für wahlrechtlich relevante Mängel oder Fehler ergeben.

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

Gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 40 Kommunalwahlgesetz hat die Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss, den Wahlprüfungsausschuss, unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42 Kommunalwahlgesetz). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gegen die Gültigkeit der Wahl konnte gemäß § 27 Abs.11 der Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen in Verbindung mit § 39 Abs.1 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs.1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten worden wäre. Ein etwaiger Einspruch wäre beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären gewesen.

Der Kommunalwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.9.2020 das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates festgestellt.

Das Wahlergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Mettmann Nr. 33/2020 am 17.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist endete am 19.10.2020.

Es wurden keine Einsprüche erhoben.

Ungeachtet dessen, ob Einsprüche innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben worden sind oder nicht, hat der Wahlleiter von Amts wegen zu ermitteln, ob und welche Mängel bekannt geworden sind, die gegebenenfalls Einfluss auf die Richtigkeit der Wahlergebnisse gehabt haben könnten.

Entsprechende Mängel wurden nicht festgestellt.

Mithin lagen keine Tatsachen und/oder Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) vor, die Einfluss auf die Richtigkeit der Wahlergebnisse haben.

Gemäß § 40 Abs.1 Buchstabe d) sind die Wahlen somit durch den Wahlprüfungsausschuss im Rahmen der Vorprüfung am 2.12.2020 für gültig erklärt worden.

Die Verwaltung empfiehlt daher eine entsprechende Beschlussfassung an den Rat der Kreisstadt Mettmann.

Gez. Sucic